Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 85 Ausgegeben Danzig, den 21. Dezember 1938

Inhalt:

214

Rechtsverordnung über Waffen.

Vom 13. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 16, 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

(1) Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung sind Waffen, bei denen ein fester Körper durch Gas- oder Luftdruck durch einen Lauf getrieben werden kann.

(2) Als Munition im Sinne dieser Verordnung gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Schußwaffen oder fertiger Munition gleich.

§ 2

Hieb- und Stoßwaffen im Sinne dieser Verordnung sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen.

Abschnitt II
Herstellung von Schußwaffen und Munition

§ 3

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf dazu der Erlaubnis. Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronenhülsen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Gebiete der Freien Stadt Danzig seinen festen Wohnsitz hat.

(3) Der Senat kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 2 zulassen.

(4) Die Erlaubnis darf ferner nur erteilt werden, wenn der Antragsteller und die für die kaufmännische oder für die technische Leitung seines Betriebes in Aussicht genommenen Personen die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und wenn der Antragsteller oder die für die technische Leitung seines Betriebes in Aussicht genommene Person die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 12. 1938.)

§ 4

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe begonnen werden muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn das Gewerbe nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Gewerbetreibende das Gewerbe seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren das Gewerbe wieder aufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr, sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Gewerbetreibende hat binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen, daß er das Gewerbe begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 5

Die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes ist zurückzunehmen, wenn in der Person des Gewerbetreibenden oder des Leiters des Betriebes die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die für die Erteilung der Erlaubnis erforderlich sind.

§ 6

Ist die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen worden, so darf innerhalb zweier Jahre eine neue Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Abschnitt III

Handel mit Waffen und Munition

§ 7

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermitteln oder sich gewerbsmäßig zu ihrem Erwerb oder Überlassen erbieten will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 und der §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Eine nach § 3 Abs. 1 erteilte Erlaubnis umfaßt zugleich die Erlaubnis, Schußwaffen und Munition gewerbsmäßig zu erwerben, feilzuhalten oder andern zu überlassen.

§ 8

Die Erlaubnis nach § 7 darf Trödlern nicht erteilt werden.

§ 9

(1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition sowie mit Hieb- oder Stoßwaffen.

1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 Nr. 2 fällt das Feilhalten und Überlassen der bei einem Schützenfest auf dem Schießstand benötigten Munition.

§ 10

Schußwaffen, die gewerbsmäßig feilgehalten oder andern überlassen werden, müssen die Firma des Herstellers und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

Abschnitt IV

Erwerb, Führen, Besitz und Einfuhr von Waffen und Munition

§ 11

(1) Faustfeuerwaffen dürfen nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbscheines überlassen oder erworben werden.

(2) Der Waffenerwerbschein gilt für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für:

a) die Überlassung von Faustfeuerwaffen auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand;
b) die Versendung von Faustfeuerwaffen unmittelbar in das Ausland;
c) die Übermittelung von Faustfeuerwaffen durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post und die Eisenbahn,
d) den Erwerb von Todes wegen.

§ 12

Eines Waffenerwerbscheines bedürfen nicht:

1. Behörden der Freien Stadt Danzig;
2. Gemeinden und Gemeindeverbände, denen der Senat den Erwerb ohne Erwerbschein gestattet hat;
3. die vom Senat im Einvernehmen mit dem Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bestimmten Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen;
4. die vom Senat bestimmten Dienststellen des Luftschutzes und des Nationalsozialistischen Fliegerkorps;
5. die in den §§ 3 und 7 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Genehmigung ausweisen;
6. Inhaber von Waffenscheinen und Jahresjagdscheinen.

§ 13

(1) Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen Schußwaffen und Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen nicht entgeltlich überlassen werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 14

(1) Wer außerhalb seines Wohn-, Dienst- oder Geschäftsraumes oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen Waffenschein bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Gebiet der Freien Stadt Danzig gültig. Seine Geltung kann auf bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten oder Örtlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Ausstellung an gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

§ 15

(1) Waffenerwerbscheine und Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden.

(2) Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben:

1. an Personen unter 18 Jahren;
2. an Entmündigte und geistig Minderwertige;
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
5. an Personen, die wegen Landesverrats oder Hochverrats verurteilt sind, oder gegen die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie sich staatsfeindlich betätigen;
6. an Personen, die wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens, wegen einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, wegen eines Jagdvergehens oder wegen eines Fischereivergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind. Der Verbüßung der Freiheitsstrafe steht ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesem Falle beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist. Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 Nrn. 1 und 6 können auf Antrag bewilligt werden.

§ 16

Für die Ausstellung eines Waffenerwerbscheines oder eines Waffenscheines werden nach näherer Bestimmung in der Durchführungsverordnung Gebühren erhoben.

§ 17

Der Waffenerwerbschein oder der Waffenschein ist zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheines nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

§ 18

Eines Waffenerwerbscheines oder eines Waffenscheines bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Waffen nicht:

1. die Polizeibeamten und Angehörigen des staatlichen Sicherheitsdienstes,
2. die Beamten der Vollzugsanstalten der Justizverwaltung,
3. die im Grenzaufsichts-, Grenzabfertigungs- und Zollfahndungsdienst verwendeten Amtsträger der Landeszollverwaltung,
4. die im Forst-, Feld- und Jagdschutz verwendeten Beamten und Angestellten, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften als Forst-, Feld- oder Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt sind, sowie die Fischereibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher.

§ 19

(1) Eines Waffenerwerbscheines oder eines Waffenscheins bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen ferner nicht:

1. im Dienste des Staates verwendete Personen, denen von der zuständigen Behörde das Recht zum Führen von Schußwaffen verliehen ist,
2. Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, denen vom Senat im Einvernehmen mit dem Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei das Recht zum Führen von Schußwaffen verliehen ist,
3. Personen im Luftschutzdienst, denen vom Senat das Recht zum Führen von Schußwaffen verliehen ist,
4. Führer im Nationalsozialistischen Fliegerkorps, denen vom Senat das Recht zum Führen von Schußwaffen verliehen ist.

(2) An die Stelle des Waffenscheines tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung, die für die im Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Personen von der vorgesetzten Dienststelle, für die in Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Personen von der zuständigen Stelle der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, für die in Abs. 1 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Personen von der zuständigen Stelle der Organisation ausgestellt wird.

§ 20

Werden den in §§ 18, 19 bezeichneten Personen Schußwaffen dienstlich nicht geliefert oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Waffen geboten, so sind die in § 19 Abs. 2 bezeichneten Stellen befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerb oder zum Führen einer Schußwaffe ersichtlich ist.

§ 21

Der Jagdschein berechtigt den Inhaber zum Führen von Jagd- und Faustfeuerwaffen.

§ 22

Der Erwerb von Kriegsgerät ist nur mit Erlaubnis des Senats zulässig.

§ 23

(1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- und Stoßwaffen

a) ist verboten Juden,
b) kann verboten werden im Einzelfalle, Personen, die sich staatsfeindlich betätigt haben oder durch die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

(2) Waffen und Munition, die sich im Besitze von Personen befinden, denen der Besitz und das Führen von Waffen nach Abs. 1 verboten ist oder wird, sind entschädigungslos einzuziehen.

(3) Der Senat kann von dem in Abs. 1 ausgesprochenen Verbot Ausnahmen für Juden fremder Staatsangehörigkeit zulassen.

(4) Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G.Bl. S. 616).

§ 24

(1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Einführenden Bedenken bestehen. Für die Erteilung und Versagung und den Widerruf der Erlaubnis gelten sinngemäß die Vorschriften des § 15, Abs. 2, 3 und des § 17.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch staatliche Behörden sowie durch die in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes betreffend Herstellung, Verkauf, Lagerung und Durchfuhr von Kriegsgerät vom 17. Mai 1922 (G.Bl. S. 246) bleiben unberührt.

(4) Im Freibezirk werden Schußwaffen und Munition nach Maßgabe der durch den Senat zu erlassenden Vorschriften überwacht.

§ 25

(1) Verboten sind Herstellung, Handel, Führen, Besitz und Einfuhr

1. von Schußwaffen, die zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder die in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind;
2. von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind, das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein;
3. von Patronen Kaliber . 22 (=5,6 mm) kurz, lang oder lang für Büchsen (Kleinkaliberpatronen) mit Hohlspitzgeschoß (Loch- oder Kerbgeschoß).

(2) Für die Ausfuhr können Handel und Besitz der im Abs. 1 bezeichneten Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen gestattet werden.

Abschnitt V

Strafbestimmungen

§ 26

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung zuwider Waffen, Munition oder die im § 25 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, feilhält, andern überläßt, führt, besitzt, oder einführt, den Erwerb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt oder sich zu ihrem Erwerb oder Überlassen erbietet.

(2) Neben der Strafe können die Waffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 27

(1) Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
2. wer den zur Durchführung oder Ergänzung dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften (§ 24 Abs. 4, § 30) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Wer den im Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, nachdem er wegen ihrer vorsätzlichen oder fahrlässigen Übertretung zweimal rechtskräftig verurteilt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Tat mehr als drei Jahre verflossen sind.

Abschnitt VI

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 28

Auf die in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in dieser Rechtsverordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 29

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung zum Betrieb eines der in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbebetriebes berechtigt ist, bedarf keiner neuen Erlaubnis auf Grund dieser Rechtsverordnung. Die nach den Vorschriften der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 16. Juli 1936 (G.Bl. S. 279) erteilte Genehmigung ist jedoch bis zum 31. März 1939 zu widerrufen, wenn zu diesem Zeitpunkt die im § 3 Abs. 2 bis 5 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen. Für Waffenhersteller bedarf es dabei eines Nachweises der fachlichen

Eignung dann nicht, wenn sie beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ihr Gewerbe ununterbrochen mindestens fünf Jahre lang ausgeübt haben. Die auf Grund des § 5 der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 erteilte Genehmigung zum Handel mit Schußwaffen und Munition kann bis zum 31. März 1939 ferner widerrufen werden, wenn ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung dieser Genehmigung örtlich nicht besteht.

(2) Bedurfte der Gewerbetreibende bisher keiner Genehmigung, weil es sich um Schußwaffen oder um Munition handelte, die den Vorschriften der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 16. Juli 1936 (G.Bl. S. 279) nicht unterlagen, so ist, wenn die Schußwaffen oder die Munition den Vorschriften dieser Rechtsverordnung unterliegen, die Erlaubnis nach §§ 3, 7 binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung zu beantragen.

(3) Im Falle des Abs. 2 tritt die Strafbarkeit nach § 26 Abs. 1 Ziff. 1 erst mit dem Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach der endgültigen Ablehnung ein.

§ 30

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann für bestimmte Arten von Waffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen.

§ 31

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 (G.Bl. S. 608) in der Fassung des Artikels I der Rechtsverordnung betreffend Änderung der Rechtsverordnung über Waffen und des Reichsvereinsgesetzes vom 16. Juli 1936 (G.Bl. S. 279).
2. Die Ausführungsverordnung zu der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 (G.Bl. S. 789).
3. Die Verordnung betreffend Waffenscheine vom 3. August 1933 (G.Bl. S. 368).
4. § 56, Absatz 2, Ziffer 8 der Gewerbeordnung.

Danzig, den 13. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 32[13]. Greiser Dr. Hoppenrath

215

Verordnung

zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1939. Vom 15. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut, welches zur Saat besonders zugerichtet ist, von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1939 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den im Erntejahr 1939 anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörenden Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht gilt nur insoweit, als der Gläubiger im Besitze eines von der zuständigen Kreisbauernschaft ausgestellten Frühjahrskreditscheines ist und erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen sowie von Arbeiten zur Pflege der Saaten und Einbringung der Ernte sowie zur Bezahlung von Futtermitteln in der für derartigen Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 560, 561 Abs. 2, § 562 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend, kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf des 31. März 1940, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung geltend gemacht worden ist.

§ 5

Die in dem § 1 bezeichneten Ansprüche haben in einem künftigen Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang.

Das Vorrecht des Abs. 1 erlischt, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nicht bis zum 31. März 1940 beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlag fortdauert. Hat der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1937 (G.Bl. S. 561) den Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens gestellt, so erlischt das Vorrecht des Abs. 1 frühestens dann, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks nicht binnen 3 Monaten nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens beantragt.

§ 6

Die im § 4 Ziff. 3 und 4 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1937 (G.Bl. S. 561) vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen der in §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen.

Bei einem Erbhof unterliegt die Vollstreckung wegen der im §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche nicht den aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 359) sich ergebenden Beschränkungen.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000,— G wird bestraft, wer in der Absicht, sich der Erfüllung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Verpflichtungen zu entziehen, Früchte beiseite schafft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf den Antrag eines der im § 1 bezeichneten Gläubiger ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1938 in Kraft.

Danzig, den 15. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

L. 16[81]

216

Verordnung

betreffend Änderung der Reichsversicherungsordnung.

Vom 5. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängerden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

§ 209a der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

(1) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„Ist der Dienstpflichtige beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis krank oder erkrankt er innerhalb von drei Wochen nach der Dienstentlassung, ohne bereits wieder Mitglied eines Trägers der Krankenversicherung geworden zu sein, so behält er während seiner Erwerbslosigkeit etwaige Ansprüche nach § 214. Für Dienstpflichtige, die vor Antritt der Dienstleistung auf Grund des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 13. Februar 1931 (G.Bl. S. 29) unterstützt wurden, tritt anstelle des Trägers der Krankenversicherung die nach § 1 dieses Gesetzes verpflichtete Gemeinde.“

(2) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Hinter § 209a der Reichsversicherungsordnung wird eingefügt:

„§ 209b

Der Senat kann bestimmen, daß § 209a auch auf Dienstleistungen anderer Art anzuwenden ist. Er kann ferner Anordnungen darüber treffen, ob und inwieweit bei kurzfristigen Dienstleistungen die Beitragspflicht und der Anspruch auf Leistungen ruhen, das Versicherungsverhältnis aber fortbesteht. Die dem Träger der Krankenversicherung infolge Fortbestehens des Versicherungsverhältnisses entstehenden Aufwendungen werden ihm nach Ermessen des Senats aus Mitteln der Freien Stadt Danzig erstattet.“

Artikel II

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 21[38] Greiser Dr. Großmann

217

Verordnung

betreffend Änderung des Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuergesetzes.

Vom 10. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 53a, c und e und des § 2b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des seine Verlängerung aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Einkommensteuer

§ 1

Das Einkommensteuergesetz vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 781) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung nach § 31 Ziffer 2 gewährt wird, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind. Sind die Kinder Juden, so wird der Haushaltsvorstand mit ihnen zusammen veranlagt, wenn sie während der unbeschränkten Steuerpflicht des Haushaltsvorstands mindestens vier Monate im Kalenderjahr minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben.

2. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Einkommensteuertabelle

Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle). Dabei gilt das folgende:

1. als ledig sind Personen zu behandeln, die weder zu Beginn des Kalenderjahres noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren. Ausgenommen sind:
   a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht;
   b) Männer, die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind, das nicht Jude ist, hervorgegangen ist oder die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   c) Frauen, die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahres ein Kind, das nicht Jude ist, geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Die Voraussetzungen müssen in dem Kalenderjahr gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben.
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die während seiner Steuerpflicht mindestens vier Monate im Kalenderjahr minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben. Die Kinderermäßigung wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die mindestens vier Monate im Kalenderjahr auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder im Sinn dieser Vorschriften gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Die Steuerermäßigung für Adoptivkinder und Pflegekinder darf bei Steuerpflichtigen, die ohne dieses Kind als ledig zu behandeln wären, 720,— ℛℳ für jedes Kind nicht übersteigen.
3. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt."

3. Im § 39 erhalten die Absätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„(2) Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

1. als ledig sind Arbeitnehmer zu behandln, die nicht verheiratet sind. Ausgenommen sind:
   a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht;
   b) Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind, das nicht Jude ist, hervorgegangen ist oder die das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   c) Frauen, die ein Kind, das nicht Jude ist, geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.
2. Kinderermäßigung steht dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder zu, die zu seinem Haushalt gehören. Die Kinderermäßigung wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet habn. Als Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.
3. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt.

(3) Für die Berücksichtigung des Familienstands (Absatz 2) bei Ausschreibung der Steuerkarte sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Diese sind auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen. Erhöht sich die Zahl der Familienangehörigen, so hat das Steueramt auf Antrag die Steuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Steuerkarte vorgelegt wird."

§ 2

Dieser Artikel tritt mit seiner Verkündung und folgender Maßgabe in Kraft:

1. für das Veranlagungsverfahren gelten die neuen Vorschriften erstmalig bei der Veranlagung und den Vorauszahlungen für das Kalender-(Wirtschafts-)jahr 1939;

2. für den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die neuen Vorschriften erstmalig bei Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1938 enden.

Artikel II

Vermögensteuer

§ 1

Das Vermögensteuergesetz vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. 1935 S. 1) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Kinder, die Juden sind, bleiben unberücksichtigt."
2. § 8 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:
„Kinder, die Juden sind, bleiben unberücksichtigt."
3. Im § 10 erhält Absatz 2 die folgende Fassung:
„(2) Eltern werden mit ihren am Hauptveranlagungszeitpunkt vorhandenen Kindern zusammen veranlagt, soweit für diese eine Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 2 gewährt wird. Sind die Kinder Juden, so werden die Eltern mit ihnen zusammen veranlagt, wenn sie am Hauptveranlagungszeitpunkt minderjährig gewesen sind und zum elterlichen Haushalt gehört haben."

§ 2

Dieser Artikel tritt mit seiner Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß § 1 erstmalig bei der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer für die Jahre 1939 ff. Anwendung findet.

Artikel III

Erbschaftsteuer

§ 1

Das Erbschaftsteuergesetz vom 31. Dezember 1931 (G.Bl. 1932 S. 61) wird wie folgt geändert:
Im § 6 wird folgender Satz angefügt:
„Kinder, die Juden sind, bleiben unberücksichtigt."

§ 2

Dieser Artikel tritt mit seiner Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß § 1 auf alle Fälle Anwendung findet, in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 1938 gestorben ist.

Artikel IV

Wer Jude im Sinne der Vorschriften der Artikel I bis III ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G.Bl. S. 616).

Danzig, den 10. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. Huth Dr. Hoppenrath Dr. Wiers-Keiser

218

Verordnung
über Zulassung zur Heilbehandlung.
Vom 15. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Sofern ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, kann der Senat Personen, die die Anerkennung einer Approbation als Arzt durch Widerruf gemäß § 7 Buchstabe b der Ärzteordnung in der Fassung der Verordnung vom 23. September 1938 (G.Bl. S. 486) verloren haben, zur Behandlung von Krank-

heiten zulassen, die nur von Personen mit einer für das Gebiet der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation behandelt werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis kann auf die Behandlung eines bestimmten Personenkreises beschränkt werden.

(3) Über die erteilte Erlaubnis ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. 22[67] Greiser Dr. Großmann

219 **Druckfehlerberichtigung.**

In dem Kapitalverkehrsteuergesetz (K.V.G.) vom 31. Oktober 1938 (G.Bl. S. 625 ff.) muß es

1. auf Seite 628 in § 13 Abs. (2) in der zweiten Zeile statt „Forschungsrechte“ heißen: „Forderungsrechte“,
2. auf Seite 631 in § 22 Abs. (2) Ziff. 2 statt „Guldenpfennige“ heißen „Guldenpfennig“
3. in den Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz (K.V.D.B.) muß es auf Seite 623 Ziff. 8 statt „Handelanleihen“ heißen: „Wandelanleihen“
4. ebenda auf Seite 638 in § 20 Abs. (2) in der dritten Zeile von oben muß es statt „vno“ heißen „von“
5. ebenda auf Seite 638 in § 20 Abs. (7) in der vorletzten Zeile muß es statt „zurückzugeben“ heißen „zurückgegeben“
6. ebenda auf Seite 644 in § 52 Abs. (2) in der zweiten Zeile muß es statt „angemnet“ heißen „angemeldet“
7. ebenda auf Seite 646 in § 59 Abs. (2) in der dritten Zeile muß es statt „Monatsabgabe“ heißen „Monatsangabe“
8. ebenda auf Seite 648 in § 65 Abs. (2) in der ersten Zeile muß es statt „anderes“ heißen „anders“
9. ebenda auf Seite 649 in § 68 Abs. (1) in der vorletzten Zeile muß es statt „ausausgetauschten“ heißen „ausgetauschten“
10. ebenda auf Seite 650 in § 73 Abs. (1) in der zweiten Zeile muß es statt „über“ heißen „mit“
11. ebenda auf Seite 651 in § 74 Abs. (4) in der zweiten Zeile muß es statt „Arbetrageur“ heißen „Arbitrageur“
12. ebenda auf Seite 651 in § 76 Abs. (3) in der fünften Zeile von oben muß es statt „beizufügen“ heißen „beifügen“
13. auf Seite 653 in § 82 Abs. (3) in der vorletzten Zeile ist statt „Finanzamt“ zu setzen „Steueramt“
14. auf Seite 659 Muster 2 / (§ 17 K.V.D.B.) zu Ziffer 4 der Anleitung ist in der ersten Zeile statt „Rennbetrags“ zu setzen: „Nennbetrags“
15. auf Seite 661 in dem Muster für die Steuerfestsetzung durch das Verkehrsteueramt ist in dem die Rechtsmittelbelehrung enthaltenen letzten Absatz statt „Einspruch“ zu setzen: „Anfechtung“

220 Nachstehend werden die

Anlagen

zur ersten Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) vom 8. August 1938 (G. Bl. S. 246)

veröffentlicht.

Danzig, den 16. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abteilung für Gesundheitswesen und Soziales

Anlage 1

(Zu § 1 der Verordnung)

Kreisarzt .... *)

Tgb. Nr. ...., den .... 193 .....

(Anschrift und Fernsprecher)

Ehetauglichkeitszeugnis

Bei dem ....

geb. am .... in ....

wohnhaft in ....

und der ....

geb. am .... in ....

wohnhaft in ....

liegen Ehehindernisse im Sinne der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) vom 8. August 1938 (G. Bl. S. 245) und des § 8 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616) nicht vor.

(Siegel)

....

(Unterschrift)

*) Einzusetzen die amtliche Bezeichnung des Kreisarztes.

Anlage 2
(Zum § 2 Abs. 2 der Verordnung)

Lichtbild	Lichtbild
(von vorn)	(von der Seite)

.................., den .... 193....
(Wohnort)

....
(Straße, Haus-Nr., Fernsprecher)

Untersuchungsbogen

Auszufüllen vom Kreisarzt

Gesamtbeurteilung und Diagnose:			Untersuchender Arzt: ....
Familie Nr.	Nr. .... der Sippentafel	Bild	Karteikarte ....

Name: ....
(bei Frauen auch Mädchenname)

geboren in .... am .... ehelich / unehelich

Beruf: ....

Wohnort: .... Straße: ....
(Haus-Nr.)

Personenstand: ....
Glaubensbekenntnis
des Vaters: ....
der Mutter: ....
des Untersuchten: ....

Erbärztliche Maßnahmen: ....

Zwilling? ....
(wenn ja, Name und Anschrift des Paarlings)

Ist Ihnen der Untersuchte bekannt oder wodurch hat er sich ausgewiesen? ....

Frühere ärztliche Behandlung

(Angabe der Ärzte, Krankenhäuser — genaue Zeitangabe und Anschrift):

....

(Seite 2 der Anlage 2)

Eigene Vorgeschichte

Geburt: .... Bettnässen: ....

Laufen gelernt: .... Krämpfe: ....

Sprechen gelernt ....

Kinderkrankheiten: ....

....

Spätere Krankheiten: ....

....

Körperliche Entwicklung und Betätigung: ....

....

Geistige Entwicklung (Schulbesuch, Berufsausbildung, evtl. Kriminalität) ....

.... mal sitzengeblieben ....

....

Charakterentwicklung: ....

....

Auffallende Begabung: ....

....

Pubertät: .... Sexualleben: ....
(bei Frauen auch Menstruation, Schwangerschaften, Entbindungen, Aborte)

Inf. ven.: ....

Alkoholgenuß, Rauchen: ....

Umweltverhältnisse: ....

....

Beschwerden: ....

....

Besonderes: ....

....

Körpergewicht: .... kg Körpergröße: .... Kopfumfang: .... Brustumfang: ....

Körperbautyp (nach Kretzschmer): ....

Haarfarbe: .... Augenfarbe: ....

Bestehen Anzeichen für Einschlag nichtdeutschen oder nicht artverwandten Blutes? ....
....

(Seite 3 der Anlage 2)

Allgemeiner Körperzustand (Knochenbau, Muskulatur, Fettpolster, Haltung, Körperbau und Rassentyp) ....

Haut: ....

Behaarung: .... Pigmentanomalien: ....

Schleimhäute: .... Venektasien: ....

Extremitäten: ....

Wirbelsäule: .... Thorax: ....

Schädel und Gesicht: ....

Augen: ....

Ohren: ....

Nase: ....

Mundhöhle: ....

Schilddrüse: ....

Lymphdrüsenanschwellungen: ....

Lungen: ....

....

Herz: ....

Puls: .... Blutdruck: ....

Bauchorgane: ....

.... Bruchanlagen: ....

Geschlechtsorgane: ....

Zeugungsfähigkeit bzw. Gebärfähigkeit: ....

Urin: .... Reaktion: .... E: .... Z: ....

Blut: .... gegebenenfalls WaR ....

Reflexe: Bauchdeckenreflexe Cremasterreflex Patellarsehnenreflex Achillessehnenreflex

Babinski: .... Romberg: .... Pupillenreaktion: { ....

Koordination: .... Nystagmus: ....

Motilität: .... Würgreflex: ....

Sensibilität: ....

Psyche: ....

(Seite 4 der Anlage 2)

Nach dem vorstehenden Befund und den sonstigen Feststellungen ist $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ ……………………………………

……………………………………………………………………………………

zur Eheschließung geraten worden

von der Eheschließung abgeraten worden

eröffnet worden, daß vermutlich wegen ……………………………………

vorübergehend — dauernd — Eheuntauglichkeit besteht

obwohl eine Eheuntauglichkeit nicht sicher bedingt ist, abgeraten worden, die beabsichtigte Ehe einzugehen

wegen vorhandener Unfruchtbarkeit empfohlen worden, eine Ehe mit $\frac{\text{einem}}{\text{einer}}$ Unfruchtbaren oder Erbkranken einzugehen

wegen vorhandener Erbkrankheit empfohlen worden, die Ehe mit $\frac{\text{einem}}{\text{einer}}$ Unfruchtbaren einzugehen.

Stempel des Arztes

……………………………………

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Raum für Bemerkungen, spätere Untersuchungsbefunde und Ermittelungsergebnisse

Anlage 3

(Zum § 9 der Verordnung)

Kreisarzt ....[1])

Tgb. Nr. ....

......................................, den .... 193...

(Anschrift und Fernsprecher)

Bescheinigung

Dem ....

geb. am .... in ....

wohnhaft in ....

und der ....

geb. am .... in ....

wohnhaft in ....

ist das auf Grund der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) vom 8. August 1938 (G. Bl. S. 245)[2]) und des § 10 der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616) erforderliche Ehetauglichkeitszeugnis versagt worden, weil ....

....

....

(Siegel)

....

(Unterschrift)

[1]) Einzusetzen die amtliche Bezeichnung des Kreisarztes.

[2]) Eine etwaige Beschwerde ist an das Erbgesundheitsgericht zu richten.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.